

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

1 von 4

Bwes 20.04.15

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Tanja Graf, Alois Schroll, Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Mag. Lukas Hammer,
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie über die Regierungsvorlage (312 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden (Günstiger-Strom-Gesetz) (364 d.B.) (Top 24)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der im Titel genannte Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 (Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 75 folgender Eintrag zu § 75a eingefügt:

„§ 75a. Versorgungsinfrastrukturbeitrag“

2. In § 5 Z 3 wird nach dem Wort „Klimaneutralität“ die Jahreszahl „2040“ eingefügt.

3. In § 6 Abs. 1 Z 148 wird das Wort „Höchstlastbeitrag“ durch das Wort „Höchstleistungsbeitrag“ und das Wort „Jahreshöchstlast“ durch das Wort „Jahreshöchstleistung“ ersetzt; nach dem Wort „prognostizierter“ wird die Wortfolge „Erzeugungs- und“ eingefügt.

4. In § 36 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „auf Grundlage des § 47 Abs. 1 Z 1, 3 und 7“ durch die Wortfolge „auf Grundlage des § 47 Abs. 1 Z 1 bis 5 sowie Z 7 bis 9“ ersetzt.

5. In § 36 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, 3 und 7“ durch die Wortfolge „gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bis 5 sowie Z 7 bis 9“ ersetzt.

6. In § 36 Abs. 8 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann für Personen, die in einem begünstigten Haushalt hauptwohnsitzgemeldet und auf stromintensive medizinische Geräte angewiesen sind, mit Verordnung einen Pauschalbetrag festlegen.“

7. In § 37 Abs. 1 wird im vierten Satz nach der Wortfolge „ist zulässig“ der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

8. In § 38 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

9. In § 38 Abs. 3 wird der Wert „50“ durch den Wert „60“ ersetzt.

10. In § 38 Abs. 4 wird nach dem Wort „Inland“ die Wortfolge „an Haushaltskundinnen und Haushaltkunden“ eingefügt.

11. In § 67 Abs. 5 wird die Wortfolge „bis zu einem Ausmaß von maximal 50% der von der Anlage eingespeisten Strommenge“ gestrichen.

12. In § 69 Abs. 1 werden die Ziffernbezeichnungen „5.“, „6.“ und „7.“ durch die Ziffernbezeichnungen „4.“, „5.“ und „6.“ ersetzt.

13. Dem § 72 wird folgender Satz angefügt:

„Lieferanten haben aktiven Kunden auf Nachfrage eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Mehrkostenberechnung zu übermitteln, die eine Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung ermöglicht.“

14. Nach § 75 wird folgender § 75a samt Überschrift eingefügt:

„Versorgungsinfrastrukturbeitrag

§ 75a. (1) Einspeiser haben ab 1. Jänner 2027 jährlich einen Versorgungsinfrastrukturbeitrag zur Erreichung der Ziele gemäß § 5 zu entrichten. Einspeiser mit einer netzwirksamen Leistung bis inklusive 20 kW sind von der Entrichtung des Versorgungsinfrastrukturbeitrags befreit.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat auf Basis eines oder mehrerer Gutachten den Versorgungsinfrastrukturbeitrag für jedes Kalenderjahr durch Verordnung festzulegen. Der Versorgungsinfrastrukturbeitrag ist so festzulegen, dass die aus dem Versorgungsinfrastrukturbeitrag entstehende Belastung pro Einspeiser 0,05 Cent pro kWh der eingespeisten Jahresstrommenge nicht übersteigt. Bei der Ausgestaltung des Versorgungsinfrastrukturbeitrags ist der wirtschaftliche Betrieb von Anlagen sowie das Unterbleiben nachteiliger Auswirkungen auf die Strompreisentwicklungen sicherzustellen. Bei der Berechnung ist auf eine gleichförmige Belastung je Netzebene Bedacht zu nehmen.

(3) Der Versorgungsinfrastrukturbeitrag ist von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und von den an ihre Netze angeschlossenen Einspeisern einzuheben. Der Versorgungsinfrastrukturbeitrag ist auf den Rechnungen für die Netznutzung gesondert auszuweisen bzw. gesondert zu verrechnen. Allfällige Beiträge, die über den Betrag gemäß Abs. 2 hinausgehen, sind von den Netzbetreibern bei der nächsten Jahresabrechnung gutzuschreiben.

(4) Die gesamten Mittel gemäß Abs. 1 sind bei der Berechnung der Kostenbasis gemäß § 134 kostenmindernd anzusetzen.

(5) In Streitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Einspeisern, insbesondere auf Leistung des Versorgungsinfrastrukturbeitrags, entscheiden die ordentlichen Gerichte.

(6) Zur Feststellung der für die Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen kann der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus Sachverständige sowie die Regulierungsbehörde beiziehen.“

15. In § 76 Abs. 1 wird der Ausdruck „von 3,68 kW, sind“ durch den Ausdruck „ab 3,68 kW sind“ ersetzt.

16. Dem § 76 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Rahmen der Ansteuerbarkeit ist der Netzbetreiber für die Signalgebung der netzwirksamen Leistung am Anschlusspunkt zuständig. Die Optimierung hinter dem Netzanschlusspunkt obliegt dem Betreiber. Eigenverbrauchsoptimierung, die Umsetzung von Regelungs- und Betriebskonzepten sowie die Einbindung von Speichern hinter dem Zählpunkt sind von der Signalgebung der netzwirksamen Leistung am Anschlusspunkt nicht betroffen. Die Verantwortung zur Signalübertragung hinter dem Netzanschlusspunkt obliegt dem Anlagenbetreiber.“

17. In § 96 Abs. 5 wird das Wort „Anschluss“ durch das Wort „Bezugsanschluss“ und die Zahl „7“ jeweils durch die Zahl „15“ ersetzt.

18. In § 96 Abs. 6 wird das Wort „Anschluss“ durch das Wort „Bezugsanschluss“ ersetzt, nach dem Wort „Netzanschlussentgelt“ die Wortfolge „fällt in diesem Fall nur für die über 15 kW hinausgehende netzwirksame Leistung an und“ eingefügt und nach der Wortfolge „reduziert sich“ die Wortfolge „in diesem Fall“ gestrichen.

19. In § 101 Abs. 1 wird im ersten Satz nach dem Wort „Netzbetreiber“ die Wortfolge „ab dem 1. Jänner 2027“ eingefügt und im zweiten Satz die Zeichenfolge „2%“ durch die Zeichenfolge „1%“ ersetzt; in Abs. 2 wird die Zeichenfolge „60%“ durch die Zeichenfolge „70%“ ersetzt.

20. In § 103 Abs. 2 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

21. Dem § 103 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Fall, dass der Netzbetreiber nach Ablauf dieser Frist erneut eine Verzögerung außerhalb seines Einflussbereichs nachweisen kann, verlängert sich die Frist erneut um die Dauer der nachweislichen Verzögerung, höchstens jedoch um weitere 12 Monate.“

22. In § 115 Z 8 wird der Ausdruck „§ 128 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 128 Abs. 3“ ersetzt.

23. In § 118 Abs. 4 wird die Wortfolge „dem Regelzonenführer“ durch die Wortfolge „den Übertragungsnetzbetreibern“ ersetzt.

24. In § 119 Abs. 5 wird die Wortfolge „Der Regelzonenführer hat“ durch die Wortfolge „Die Übertragungsnetzbetreiber haben“ ersetzt.

25. In § 128 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und Einspeisern“ sowie der zweite Satz.

26. In § 128 entfällt Abs. 3; die Absatzbezeichnungen „(4)“, „(5)“ und „(6)“ erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

27. In § 128 Abs. 5 (vormals Abs. 6) wird der Ausdruck „gemäß § 68 Abs. 3“ durch den Ausdruck „im Nahebereich gemäß § 70 Abs. 6“ ersetzt.

28. In § 130 Abs. 5 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

29. In § 137 Abs. 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „wobei sprunghafte Entgeltentwicklungen zu vermeiden sind.“ eingefügt.

30. In § 138 Abs. 3 wird in Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Z 5 eingefügt:

„5. zu Finanzierungsvorteilen aus nationalen oder europäischen Förderinstrumenten, die die verzinssliche Kapitalbasis reduzieren.“

31. In § 139 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 128 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 128 Abs. 4“ ersetzt.

32. In § 140 Abs. 5 wird der Ausdruck „§ 128 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 128 Abs. 4“ ersetzt.

33. In § 188 Abs. 2 letzter Satz wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „es sei denn der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus legt auf Basis der Evaluierung gemäß § 75 Abs. 5 eine Weitergeltung mit Verordnung fest.“ angefügt

34. In § 188 Abs. 5 wird der Ausdruck „Die §§ 127 bis 133“ durch den Ausdruck „§ 127 Abs. 1 und Abs. 2 sowie die §§ 128 bis 133“ ersetzt.

35. In Anlage I wird die Wortfolge „Netzübergabestelle Arthurwerk“ durch die Wortfolge „Netzübergabestellen Arthurwerk und Strobl“ ersetzt; im Schlussteil wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

„Alle Netze eines Netzbetreibers werden nur einem Netzbereich zugeordnet, und zwar dem jenes Bundeslandes, in dem der größte Anteil der angeschlossenen Kunden und Einspeiser gelegen ist.“

II. Art. 3 (Energie-Control-Gesetz) wird wie folgt geändert:

1. In Z 28 entfällt in § 12 Abs. 2 Z 1 die Wortfolge „Abs. 1 und“.

Begründung

Artikel 1 - Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft

Mit dem Abänderungsantrag wird eine sprachliche Anpassung und eine inhaltliche Änderung vorgenommen.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1 Z 148):

Die bisherige Terminologie wurde angepasst, um klarzustellen, dass auf den für die Netzdimensionierung maßgeblichen Leistungsbeitrag (kW/MW) abgestellt wird und nicht auf einen rein verbraucherseitigen Lastbegriff. Damit wird sichergestellt, dass die Begriffsbestimmung des systemdienlichen Betriebs gleichermaßen auf Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen bzw. deren Betriebsweise anwendbar ist. Ebenso wird klargestellt, dass zur Feststellung des Vorliegens einer Kostenvermeidung oder -reduktion neben Verbrauchsdaten auch Erzeugungsdaten heranzuziehen sind.

Zu Z 6 (§ 36 Abs. 8):

Durch die Anpassung von § 36 Abs. 8 wird klargestellt, dass die Festlegung eines Pauschalbetrags für Personen, die in einem begünstigten Haushalt hauptwohnsitzgemeldet sind und auf stromintensive medizinische Geräte angewiesen sind, nicht mehr an die Erlassung einer Verordnung gem. Abs. 6 gebunden ist. Die Festlegung eines Pauschalbetrags kann somit unabhängig davon erfolgen, ob sich ein Überschreiten des verfügbaren Betrages gemäß § 38 Abs. 3 abzeichnet beziehungsweise die durch den gestützten Preis entstandenen Kosten den verfügbaren Betrag übersteigen.

Zu Z 11 (§ 67 Abs. 5):

Die Streichung der 50 %-Schwelle für die Marktprämien-Förderung von Strommengen, die mit Anlagen von Bürgerenergiegemeinschaften erzeugten, jedoch nicht verbrauchten Strommengen, beseitigt bürokratische Hindernisse in der Abwicklung der Marktprämien-Förderung. Die Streichung berührt den § 67 Abs. 2, wonach der Hauptzweck der Bürgerenergiegemeinschaft nicht im finanziellen Gewinn liegen darf, unberührt.

Zu Z 14 (§ 75a):

Abs. 2 stellt klar, dass der Versorgungsinfrastrukturbeitrag jährlich durch Verordnung festzulegen ist und die daraus resultierende Belastung pro Einspeiser auf 0,05 Cent pro kWh der eingespeisten Jahresstrommenge begrenzt zu bleiben hat. Zum Zweck der Vermeidung von Bürokratie erfolgt die Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenze auf Grundlage einer Referenzanlage pro Technologie. Der Beitrag kann zeitlich differenziert, leistungs- und/oder arbeitsbezogen ausgestaltet sein. So wird sichergestellt, dass der Versorgungsinfrastrukturbeitrag die Einsatzreihenfolge und Gebotsstrategien von Stromerzeugungsanlagen am Großhandelsmarkt nicht verzerrt und keine spürbaren negativen Auswirkungen auf Großhandels- oder Endkundenstrompreise hat.

Abs. 3 sieht für den Fall der Überschreitung des in Abs. 2 festgelegten Betrages in einem Jahr (etwa infolge eines festgelegten Leistungspreises) eine Gutschrift für den Einspeiser bei der nächsten Jahresabrechnung vor.

Zu Abs. 4: Die durch den Versorgungsinfrastrukturbeitrag eingehobenen Mittel reduzieren die für die Bemessung des Netznutzungsentgelts relevante Kostenbasis.

Zu Abs. 6: Die Tätigkeiten der Regulierungsbehörde in Zusammenhang mit dem Versorgungsinfrastrukturbeitrag fallen in den nicht-regulatorischen Bereich.

Artikel 3 - Energie-Control-Gesetz

Zu Z 1 (§ 12 Abs. 2 Z 1):

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen zur Bestimmung von Systemnutzungsentgelten gemäß § 135 Abs. 1 EIWG soll beim Vorstand angesiedelt sein.



